



An den Einwohnerrat
Stein am Rhein

Stein am Rhein, 27. Mai 2026

Orientierungsvorlage: Petition Rhigüetli

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Orientierungsvorlage zur Petition Rhigüetli möchte Sie der Stadtrat über die Entwicklungsmöglichkeiten des Rhigüetlis orientieren und auf einzelne Aspekte der Petition eingehen.



1 Ausgangslage

Das Petitionskomitee hat am 18. September 2024 die Petition «Rhigüetli, Stein am Rhein – ökologisch, sozial, zukunftsgerichtet» mit 709 Unterschriften (462 Unterschriften aus Stein am Rhein) beim Stadtrat eingereicht.

Gegenstand der Petition ist die zukünftige Nutzung des im Eigentum der Stadt stehenden Landwirtschaftsbetriebs Rhigüetli. Anlass der Petition war die Absicht des Stadtrats, den Hof zu verkaufen oder zu tauschen. Die Petitionäre sprechen sich ausdrücklich gegen einen Verkauf bzw. Tausch aus und verlangen stattdessen eine Umnutzung des Areals im Sinne eines gemeinwohlorientierten Projekts.

Gemäss Petition soll das Rhigüetli zu einem offenen Ort der Begegnung für die Bevölkerung entwickelt werden, der ökologische, soziale und wirtschaftliche Funktionen miteinander verbindet. Vorgesehen ist ein zukunftsweisender Landwirtschaftsbetrieb, der sowohl der Bevölkerung als auch der Natur dient und als Vorzeigeprojekt für nachhaltige Entwicklung in der Region wirken kann.

Konkret schlagen die Petitionäre folgende Nutzungselemente vor:

- Der Hof soll weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, jedoch mit einer starken ökologischen Ausrichtung und als Modellbetrieb für nachhaltige Landwirtschaft.
- Es sollen 2 bis 4 Tagesarbeitsplätze für Menschen mit besonderen Bedürfnissen geschaffen werden, womit ein sozialer Mehrwert generiert wird.
- Gewünscht ist die Einrichtung eines Hofladens sowie eines Hofcafés, um regionale Produkte anzubieten und den Ort für die Bevölkerung zugänglich und attraktiv zu machen.
- Das Areal soll als Begegnungs- und Aufenthaltsraum dienen, an dem Menschen zusammenkommen und die Natur erleben können.

Ein wesentlicher Bestandteil der Petition ist zudem die ökologische Aufwertung des Geländes und insbesondere des Rheinufers. In diesem Zusammenhang werden unter anderem folgende Massnahmen vorgeschlagen:

- Anlage von Wasserflächen bzw. Wasserbuchten zur ökologischen Aufwertung des Rheinufers
- Schaffung eines begehbaren Schmetterlingsgartens, verbunden mit Bildungsangeboten (z. B. „Schule auf dem Bauernhof“)
- Pflanzung und Pflege von seltenen Obstsorten und biodiversitätsfördernden Flächen
- Aufwertung der bestehenden Grünflächen im Sinne einer erhöhten Artenvielfalt
- Integration der Massnahmen möglichst innerhalb der bestehenden Bauten und Strukturen

Die Petitionäre betonen, dass das Rhigüetli aufgrund seiner Lage direkt am Rhein und seiner bestehenden Infrastruktur ein einmaliges Entwicklungspotenzial für die Stadt Stein am Rhein darstellt. Sie sehen in der vorgeschlagenen Nutzung eine Chance, ein Projekt mit Ausstrahlung für die gesamte Region zu schaffen und einen nachhaltigen Mehrwert für heutige und zukünftige Generationen zu erzielen.

Abschliessend ersuchen die Petitionäre den Stadtrat sowie die politischen Gremien, auf einen Verkauf der Liegenschaft zu verzichten und die vorgeschlagene Entwicklung zu prüfen sowie zu unterstützen.



2 Ziel der Orientierungsvorlage

Ziel dieser Orientierungsvorlage ist es, dem Einwohnerrat eine fundierte Grundlage zur Beurteilung der Petition Rhigüetli zu bieten. Der Stadtrat zeigt dabei auf, welche Nutzungen und Entwicklungen auf dem Areal Rhigüetli unter den geltenden rechtlichen, raumplanerischen und landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen grundsätzlich möglich sind und wo klare Einschränkungen bestehen.

Im Zentrum steht die Gegenüberstellung der in der Petition formulierten Anliegen mit den tatsächlichen Umsetzungsbedingungen. Insbesondere soll aufgezeigt werden, inwiefern die vorgeschlagenen Nutzungen – insbesondere im Spannungsfeld zwischen landwirtschaftlicher Nutzung, ökologischen Zielsetzungen sowie sozialen und freizeitbezogenen Angeboten – mit den massgebenden gesetzlichen Vorgaben vereinbar sind.

Die Orientierungsvorlage stützt sich dabei auf fachliche Abklärungen und Stellungnahmen der zuständigen kantonalen Fachstellen sowie auf rechtliche Gutachten. Sie dient dazu, Transparenz über die Handlungsspielräume der Stadt zu schaffen und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen bereitzustellen.

3 Rahmenbedingungen und Handlungsspielräume

Die Nutzungsmöglichkeiten des Areals Rhigüetli werden durch eine Vielzahl von rechtlichen, raumplanerischen und landwirtschaftlichen Vorgaben bestimmt. Diese definieren den Handlungsspielraum der Stadt und sind für die Beurteilung der in der Petition vorgeschlagenen Nutzungen massgebend.

Im Vordergrund stehen dabei insbesondere die bundesrechtlichen Bestimmungen des Raumplanungsrechts, des bäuerlichen Bodenrechts sowie des Gewässerschutzrechts. Ergänzend sind kantonale und kommunale Vorgaben zu berücksichtigen, namentlich die Bau- und Nutzungsordnung sowie übergeordnete Schutzfestlegungen.

Das Grundstück Rhigüetli liegt in der Landwirtschaftszone mit überlagernder Landschaftsschutzzone und ist zusätzlich von verschiedenen Schutzinteressen betroffen. Dazu zählen unter anderem Fruchtfolgeflächen, geschützte Landschaftselemente sowie nationale Schutzgebiete wie das BLN-Gebiet «Untersee-Hochrhein» und das internationale Wasser- und Zugvogelreservat «Stein am Rhein» mit jeweils verbindlichen Schutzzielen des Bundes.

Diese Schutzfestlegungen verfolgen das Ziel, die Landschaft langfristig zu erhalten und vor zusätzlichen baulichen Eingriffen zu schützen. Insbesondere ist die Landschaft gemäss Art. 3 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes (RPG) zu schonen.

In der Landwirtschaftszone steht die landwirtschaftliche Nutzung im Vordergrund. Bauten und Anlagen sind zonenkonform, wenn sie für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erforderlich sind oder dieser direkt dienen (Art. 16a RPG i.V.m. Art. 34 der Raumplanungsverordnung, RPV).

Nutzungen, die primär einem Freizeit-, Erholungs- oder gesellschaftlichen Zweck dienen, sind grundsätzlich nicht zonenkonform. Ein Vorhaben, wie es in der Petition vorgeschlagen wird, berührt zudem den Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet (Art. 1 RPG).

Solche paralandwirtschaftlichen Nutzungen wären höchstens ergänzend zu einem primär landwirtschaftlich ausgerichteten Betrieb zulässig und dies nur unter Berücksichtigung der raumplanungsrechtlichen Einschränkungen am Standort Rhigüetli (vgl. Ziff. 3.1).



Darüber hinaus fehlt für solche Nutzungen in der Regel die erforderliche Standortgebundenheit, welche Voraussetzung für Bauten ausserhalb der Bauzone ist (Art. 24 ff. RPG).

Weiter sind bei der Beurteilung auch eigentums- und pachtrechtliche Fragestellungen relevant, insbesondere bei möglichen Betriebsmodellen (z. B. Stiftungslösungen oder Baurechtsmodelle). Die geltenden Bestimmungen des bäuerlichen Bodenrechts setzen hierbei enge Grenzen, insbesondere hinsichtlich der Selbstbewirtschaftung, welche Voraussetzung für den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke ist (Art. 63 BGG).

Die nachfolgenden Abschnitte zeigen die einzelnen Rahmenbedingungen im Detail auf und erläutern, welche konkreten Nutzungsmöglichkeiten sich daraus für das Areal Rhigüetli ergeben.

3.1 Raumplanungsrechtliche Rahmenbedingungen

Das Grundstück Rhigüetli liegt in der Landwirtschaftszone mit überlagernder Landschaftsschutzzone. Zusätzlich ist das Gebiet von verschiedenen Schutzfestlegungen betroffen, darunter Fruchtfolgeflächen, eine archäologische Schutzzone, geschützte Hecken und Feldgehölze sowie der Gewässerraum. Darüber hinaus befindet sich das Areal im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiet «Untersee-Hochrhein») sowie im internationalen Wasser- und Zugvogelreservat «Stein am Rhein».

Diese Schutzfestlegungen verfolgen das Ziel, die Landschaft langfristig zu erhalten und vor zusätzlichen baulichen Eingriffen zu schützen. Insbesondere in BLN-Gebieten gilt der Grundsatz der ungeschmälernten Erhaltung und der grösstmöglichen Schonung der Landschaft (vgl. Art. 3 Abs. 2 RPG).

In der Landwirtschaftszone steht die landwirtschaftliche Nutzung im Vordergrund. Bauten und Anlagen gelten als zonenkonform, wenn sie für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung notwendig sind oder dieser direkt dienen (Art. 16a RPG i.V.m. Art. 34 RPV).

Nutzungen, die primär auf Freizeit, Erholung oder gesellschaftliche Zwecke ausgerichtet sind, sind grundsätzlich nicht zonenkonform. Ein Vorhaben, wie es in der Petition vorgeschlagen wird, würde zudem den Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet berühren (Art. 1 RPG).

Darüber hinaus fehlt für eine solche Nutzung in der Regel die erforderliche Standortgebundenheit, welche Voraussetzung für Bauten ausserhalb der Bauzone ist (Art. 24 ff. RPG).

Auch die verkehrliche Erschliessung des Areals ist für eine intensivere öffentliche Nutzung nur beschränkt geeignet, da es sich bei der Zufahrt um eine Güter- und Waldstrasse sowie um einen kantonalen Rad-, Fuss- und Wanderweg handelt. Ein Ausbau würde ein entsprechendes hohes öffentliches Interesse voraussetzen.

3.2 Landwirtschaftsrechtliche Rahmenbedingungen

Die Nutzung des Rhigüetli unterliegt den Bestimmungen des bäuerlichen Bodenrechts (BGG) sowie des Landwirtschaftsgesetzes. Dabei ist insbesondere die Frage relevant, unter welchen Voraussetzungen ein landwirtschaftliches Gewerbe betrieben, übertragen oder verpachtet werden kann.

Eine zentrale Voraussetzung ist die Selbstbewirtschaftung. Der Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke oder Gewerbe setzt voraus, dass die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter als Selbstbewirtschafter anerkannt ist (Art. 63 Abs. 1 lit. a BGG).



Juristische Personen wie Stiftungen erfüllen diese Voraussetzung in der Regel nicht. Eine Erwerbsbewilligung kann daher nicht erteilt werden.

Zudem gilt, dass Rechtsgeschäfte, welche wirtschaftlich einer Eigentumsübertragung gleichkommen, ebenfalls den Bestimmungen des bürgerlichen Bodenrechts unterliegen (Art. 61 BGG). Dazu zählt auch die Einräumung eines Baurechts.

Ein eingeholtes Rechtsgutachten kommt deshalb zum Schluss, dass eine Umsetzung über entsprechende Betriebsmodelle, insbesondere in Kombination mit Stiftungslösungen und Baurechtsmodellen, mit den geltenden Bestimmungen des bürgerlichen Bodenrechts nicht vereinbar ist.

3.3 Natur-, Landschafts- und Gewässerschutz

Das Areal Rhigüetli unterliegt umfassenden Schutzbestimmungen auf Bundes-, kantonaler und kommunaler Ebene. Insbesondere das BLN-Gebiet «Untersee–Hochrhein» sowie das internationale Wasser- und Zugvogelreservat setzen enge Grenzen für Veränderungen der Landschaft.

Die Schutzziele dieser Gebiete verlangen die Erhaltung der bestehenden Landschaft in ihrem Charakter und sehen vor, dass diese von zusätzlichen baulichen Belastungen möglichst freigehalten wird. Die Landschaft ist gemäss Art. 3 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes (RPG) zu schonen.

Eingriffe wie grossflächige Terrainveränderungen oder neue landschaftsprägende Elemente sind grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt insbesondere für die in der Petition vorgeschlagenen Massnahmen wie Wasserbuchten oder weitergehende Umgestaltungen des Geländes, welche als künstliche Eingriffe in die bestehende Landschaft zu qualifizieren sind.

Im Bereich des Gewässerschutzes ist das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) massgebend. Eine Renaturierung im Sinne des Gesetzes setzt voraus, dass ein ursprünglicher naturnaher Zustand wiederhergestellt wird (Art. 4 lit. m GSchG). Die vorgeschlagenen Massnahmen erfüllen diese Voraussetzung nicht und stellen keine Renaturierung im rechtlichen Sinn dar. Wesentlich ist dabei, dass es sich im Umfeld des Rhigüetli nicht um eingedolte natürliche Bachläufe handelt. Gemäss den vorhandenen Grundlagen, einschliesslich älterer Pläne vor der Melioration Wolfermoos, bestehen in diesem Bereich keine ehemaligen Fliessgewässer. Vorhanden sind vielmehr Drainageleitungen mit geringer beziehungsweise unterschiedlich starker Wasserführung.

Auch Umnutzungen von Fruchtfolgeflächen, welche faktisch zu einer Reduktion von Fruchtfolgeflächen führen, sind nur unter strengen Voraussetzungen zulässig und setzen ein überwiegendes öffentliches Interesse sowie eine Standortgebundenheit voraus.

3.4 Bauliche Möglichkeiten und Nutzungsperspektiven

Grundsätzlich ist am Standort Rhigüetli die Weiterführung oder Wiederaufnahme eines landwirtschaftlichen Betriebs möglich. Der Standort erfüllt die wesentlichen Voraussetzungen für einen solchen Betrieb, und entsprechende Bauvorhaben können unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben als zonenkonform beurteilt werden. Die Schutzziele des Bundes beim BLN erwähnen explizit, dass vorhandene Landwirtschaftsbetriebe weiterbetrieben und als Landwirtschaftsbetriebe weiterentwickelt werden können.

Für Nutzungen, die nicht primär der Landwirtschaft dienen, sind die Voraussetzungen deutlich restriktiver. Solche Vorhaben erfordern in der Regel eine Ausnahmegewilligung, welche an strenge Bedingungen geknüpft ist, insbesondere an die Standortgebundenheit und ein überwiegendes öffentliches Interesse.



Die zuständigen Fachstellen kommen in ihren Stellungnahmen insgesamt zum Schluss, dass ein Vorhaben im Sinne der Petition – insbesondere mit Fokus auf Freizeit-, Erholungs- und gesellschaftliche Nutzungen – nicht bewilligungsfähig ist. Dies gilt auch unabhängig von einzelnen Teilprojekten.

Demgegenüber wird ein Projekt zur baulichen Neuplanung eines landwirtschaftlichen Betriebszentrums am bestehenden Standort grundsätzlich als bewilligungsfähig beurteilt, sofern die entsprechenden Anforderungen eingehalten werden.

Ebenfalls grundsätzlich möglich erscheint eine weitere Nutzung des bestehenden Wohnhauses ohne landwirtschaftliche Nutzung. Nach Art. 24d RPG sowie Art. 42a RPV können rechtmässig erstellte landwirtschaftliche Wohnbauten unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin zu Wohnzwecken genutzt werden («Wohnen bleibt Wohnen»). Dabei sind insbesondere die Voraussetzungen betreffend Bestand, bisherige Nutzung sowie die Vereinbarkeit mit den raumplanerischen Interessen im konkreten Einzelfall zu prüfen.

Auch Unterhalts-, Sanierungs- und gewisse bauliche Anpassungsmassnahmen können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zulässig sein. Eine abschliessende Beurteilung der konkreten Möglichkeiten am Standort Rhigüetli würde jedoch eine vertiefte Prüfung im Einzelfall voraussetzen.

3.5 Fazit zu den Rahmenbedingungen

Zusammenfassend zeigen die Abklärungen, dass die Nutzungsmöglichkeiten des Areals Rhigüetli stark eingeschränkt sind. Während eine landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich möglich und bewilligungsfähig ist, bestehen für darüberhinausgehende Nutzungen – insbesondere im Sinne eines Freizeit-, Erholungs- oder Sozialprojekts – erhebliche rechtliche und planerische Hürden.

Die vorgeschlagenen Inhalte der Petition stehen in wesentlichen Punkten im Widerspruch zu den geltenden gesetzlichen Vorgaben und werden von den zuständigen Fachstellen mehrheitlich als nicht bewilligungsfähig beurteilt.

4 Beurteilung der Petition durch den Stadtrat

Die Petition «Rhigüetli – ökologisch, sozial, zukunftsgerichtet» bringt ein breit abgestütztes Anliegen aus der Bevölkerung zum Ausdruck. Die vorgeschlagenen Nutzungen zielen auf eine Kombination aus ökologischer Aufwertung, sozialem Engagement sowie einer stärkeren Öffnung des Areals für die Öffentlichkeit ab. Der Stadtrat anerkennt dieses Engagement und das damit verbundene Interesse an einer nachhaltigen Entwicklung des Rhigüetli.

In die Beurteilung der Petition ist auch die im Jahr 2023 verabschiedete Landwirtschaftsstrategie der Stadt Stein am Rhein einzubeziehen. Diese verfolgt das Ziel, die bestehenden landwirtschaftlichen Familienbetriebe zu stärken, deren Produktionsstrukturen zu verbessern und die landwirtschaftlichen Nutzflächen so zu verteilen, dass langfristig wirtschaftlich tragfähige Betriebe sichergestellt werden können.

Ein zentrales Element der Strategie ist die Optimierung der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen. Dazu könnte unter anderem ein Liegenschaftentausch zwischen dem Hof Baumgarten und dem Hof Rhigüetli beitragen. Im Rahmen eines solchen Tausches würde der bestehende Betrieb Baumgarten aufgehoben und der Bewirtschafter an den Standort Rhigüetli verlegt. Gleichzeitig könnte die Stadt dadurch wertvolles potenzielles Bauland innerhalb der Siedlungszone für zukünftige öffentliche Entwicklungen sichern, beispielsweise im Bereich des Familienwohnungsbaus. Damit würde kein zusätzlicher Landwirtschaftsbetrieb entstehen, während gleichzeitig die Betriebsstrukturen verbessert werden könnten.



Die Umsetzung der Petition würde insbesondere dem strategischen Ansatz der verbesserten Landzuteilung für die ansässigen Familienbetriebe widersprechen. Insbesondere würde bei einem Verzicht auf den vorgesehenen Liegenschaftentausch der bestehende Betrieb Baumgarten weitergeführt und gleichzeitig am Standort Rhigüetli ein zusätzlicher Landwirtschaftsbetrieb entstehen.

Dies würde zu einer Erhöhung der Anzahl Landwirtschaftsbetriebe führen und steht im direkten Widerspruch zu den strategischen Zielen der Stadt Stein am Rhein. Gleichzeitig müsste das heute provisorisch in Stein am Rhein ansässigen Landwirtschaftsbetrieben verpachtete Land des ehemaligen Betriebs Rhigüetli den ansässigen Landwirten wieder weggenommen und neu verteilt werden. Dies würde die angestrebte Verbesserung der Betriebsstrukturen sowie die langfristige Sicherstellung wirtschaftlich tragfähiger Betriebe erschweren.

Unabhängig davon zeigen die rechtlichen, raumplanerischen und landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, dass zentrale Elemente der Petition am Standort Rhigüetli nicht bewilligungsfähig sind.

In der Landwirtschaftszone steht die landwirtschaftliche Nutzung im Vordergrund. Andere Nutzungen sind nur zulässig, wenn sie einen engen Bezug zur Landwirtschaft haben. Nutzungen, die überwiegend auf Freizeit, Erholung oder gesellschaftliche Zwecke ausgerichtet sind, sind grundsätzlich nicht zonenkonform. Dies betrifft zentrale Elemente der Petition, wie beispielsweise die Ausgestaltung des Areals als breit zugänglicher Begegnungs- und Erholungsort mit ergänzenden Angeboten.

Zusätzlich führen die bestehenden Schutzfestlegungen – insbesondere im BLN-Gebiet sowie im internationalen Wasser- und Zugvogelreservat – dazu, dass landschaftsverändernde Eingriffe nur sehr eingeschränkt zulässig sind. Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Umgestaltung des Geländes, wie etwa Wasserbuchten oder weitergehende ökologische Umgestaltungen, stehen im Widerspruch zu den geltenden Schutzziele und sind nach Einschätzung der zuständigen Fachstellen nicht bewilligungsfähig.

Auch die vorgeschlagenen Betriebsmodelle werfen rechtliche Fragen auf. Insbesondere ist eine Umsetzung über eine Stiftung mit Baurechtslösung nach geltendem bäuerlichem Bodenrecht nicht zulässig.

Die Stellungnahmen der zuständigen kantonalen Fachstellen fallen insgesamt klar aus: Ein Projekt im Sinne der Petition, das primär auf eine paralandwirtschaftliche Nutzung mit sozialem und freizeitbezogenem Schwerpunkt ausgerichtet ist, ist am Standort Rhigüetli nicht bewilligungsfähig.

Unabhängig davon kann auch eine weitere Nutzung des bestehenden Wohnhauses ohne landwirtschaftlichen Betrieb grundsätzlich möglich sein. Eine solche Nutzung würde eine vertiefte Prüfung im Einzelfall voraussetzen und hätte keinen Einfluss auf die heutige provisorische Zuteilung der landwirtschaftlichen Nutzflächen an die bestehenden Landwirtschaftsbetriebe.

Demgegenüber ist die Nutzung des Areals als landwirtschaftlicher Betrieb grundsätzlich möglich und wird von den Fachstellen als bewilligungsfähig beurteilt, sofern die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Insbesondere ist auch der Bau einer neuen landwirtschaftlichen Halle für einen dorthin umgesiedelten Landwirtschaftsbetrieb bewilligungsfähig.

Vor diesem Hintergrund kommt der Stadtrat zum Schluss, dass die in der Petition vorgeschlagene Gesamtkonzeption am vorgesehenen Standort nicht umgesetzt werden kann.



5 Ausblick

Parallel zur vorliegenden Petition wurde durch dasselbe Initiativkomitee die Volksinitiative «Erhalt des Naherholungsgebiets Rhigüetli im Besitz der Einwohnergemeinde Stein am Rhein» eingereicht. Diese wird dem Einwohnerrat in einem separaten Geschäft zur Behandlung vorgelegt.

Die Volksinitiative betrifft den zukünftigen Verbleib der betroffenen Grundstücke im Eigentum der Einwohnergemeinde und steht damit in einem engen sachlichen Zusammenhang zur vorliegenden Petition. Der Ausgang des politischen Prozesses zur Volksinitiative wird einen wesentlichen Einfluss auf die weiteren Handlungsmöglichkeiten der Stadt in Bezug auf das Areal Rhigüetli haben.

Der Stadtrat wird die weiteren Schritte zur zukünftigen Nutzung des Rhigüetli unter Berücksichtigung des Entscheids über die Volksinitiative sowie der dargelegten rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen festlegen. Dabei wird insbesondere zu prüfen sein, welche Entwicklungsmöglichkeiten unter den gegebenen Voraussetzungen realistisch und umsetzbar sind.

Unabhängig vom weiteren politischen Verfahren bleibt festzuhalten, dass die Nutzungsmöglichkeiten des Areals Rhigüetli durch die bestehenden gesetzlichen Vorgaben wesentlich bestimmt werden.

6 Fazit

Die Abklärungen zeigen, dass die in der Petition vorgeschlagenen Nutzungen am Standort Rhigüetli nur sehr eingeschränkt umsetzbar sind und teilweise den geltenden rechtlichen und planerischen Vorgaben widersprechen.

Parallel zur Petition wurde die Volksinitiative «Erhalt des Naherholungsgebiets Rhigüetli im Besitz der Einwohnergemeinde Stein am Rhein» eingereicht, welche dem Einwohnerrat in einem separaten Geschäft vorgelegt wird. Der Ausgang dieses politischen Prozesses wird die weiteren Handlungsmöglichkeiten der Stadt wesentlich beeinflussen.

Der Stadtrat bittet den Einwohnerrat, die Orientierungsvorlage «Petition Rhigüetli» zur Kenntnis zu nehmen.

STADTRAT STEIN AM RHEIN

C. Ullmann 

Corinne Ullmann
Stadtpräsidentin

Timo Bär
Stadtschreiber